

Satzung

Sportgarten e.V.

P r ä a m b e l

Der Verein versteht sich als eine Initiative für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt

- Der Verein unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche in ihrem Interesse an Sport und Bewegung.
- Der Verein will hierdurch einen Beitrag zur Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins unter Kinder und Jugendlichen leisten.
- Der Verein gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich an der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb von Sportanlagen zu beteiligen.
- Der Verein unterstützt und bestärkt Kinder und Jugendliche, ihre Angelegenheiten in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- Der Verein will dazu beitragen, dass Konflikte, die mit dem Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt verbunden sind, mit Respekt voreinander ausgetragen werden.
- Der Verein möchte Jugendliche und Kinder dazu ermuntern, mit verschiedenen Interessen gleichberechtigt umzugehen. Minderheiten sollen geschützt werden.
- Der Verein will die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher in unsere Gesellschaft erleichtern und dabei die Toleranz zwischen den Nationalitäten fördern.
- Der Verein fördert die Orientierung beider Geschlechter
- Der Verein möchte mit seinem Wirken erreichen, dass Angebote mit und für Jugendliche im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Sportgarten e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Organisation von Angeboten und Veranstaltungen im
Freizeitbereich/Freizeitgestaltung,
Förderung von Bildung und Bewegung,
Förderung neuer Bewegungskulturen,
Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
Prävention und Gesundheitsförderung,
Maßnahmen zur sozialen und kulturellen Integration,
Förderung des Verständnisses unter den Generationen,
Beratung und Planung von zeitgemäßen Jugendangeboten,
Kulturelle und politische Bildung,
Internationale Jugendarbeit.

Der Verein wird zur Erreichung der Ziele eine intensive Kooperation mit den Schulen der Region pflegen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betreibt und errichtet der Verein nicht kommerzielle Anlagen für Freizeit, Bildung und Sport mit einem vielfältigen und kompetent entwickelten Angebot.. Der Verein fühlt sich verpflichtet (Ansprech-)Partner unterschiedlichster Interessensgruppen bei der Umsetzung von Ideen und Vorschlägen zu sein.

Mit dem Betrieb dieser Anlagen fördert der Verein den Breitensport, die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an Fragen der Planung, des Aufbaus und des Betriebes und deren politische und soziale Bildung und Entwicklung, sowie den Einsatz und das Bewusstsein für das Gemeinwesen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landessportbund Bremen e.V. und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke in der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

(4) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§2).

(5) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- a) Vollmitglieder (natürliche Personen) mit allen Rechten und Pflichten.
- b) Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen). Sie besitzen kein Stimmrecht, haben aber Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Sie bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller Widerspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- a. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.10. d. Jahres.
- b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- c. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Zur Festlegung der Beitrags- bzw. Umlagenhöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen jährlichen Betrag in selbstbestimmter Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins und dessen Geschäftsführung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Aufsichtsrats,
- Beschlussfassung über die Nutzungsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist stimmberechtigt und hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Werden in einem Beschluss der Mitgliederversammlung die grundlegenden Nutzungsrechte einzelner oder mehrerer Mitglieder erheblich eingeschränkt, kann der Aufsichtsrat ein Veto einlegen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen einberufen. Der dann gefasste Beschluss ist bindend.

Die vorstehende Regelung gilt nicht im Falle eines Vereinsausschlusses (s. §4).

§ 9 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Vollmitgliedern, die nicht Mitarbeiter des Vereins sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres, mit der Ausnahmeregelung für die erste Amtsperiode. Diese beginnt nach erfolgter Wahl und dauert bis zum 31.12. des der Wahl folgenden übernächsten Jahres.

Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat endet

- a) mit Ablauf der Wahlperiode,
- b) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
- c) durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und
- d) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der fünf Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- den Vorstand zu wählen und abuberufen,
- die Anstellungsvertrag mit dem Vorstand abzuschließen,
- den Jahresabschluss zu prüfen,
- eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen,
- alle Entscheidungen über die Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks.

Der Aufsichtsrat tritt in der Regel einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammen. Über den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Ausfertigung zu übersenden. Die Beratungen im Aufsichtsrat sind vertraulich. Die Vertraulichkeit ist auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Aufsichtsrat zu wahren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz nachweisbarer Auslagen bleibt hierdurch unberührt.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bremen, 14.07.2005